### Abschlüsse an der EGG

Die EGG ermöglicht ihren Schülern alle Abschlüsse, die es an allgemeinbildenden Schulen in NRW sowohl in der Sekundarstufe I (Jahrgangsstufen 5-10) als auch in der Sekundarstufe II (Jahrgangsstufen 11-13) gibt.

Ob ein Abschluss bzw. eine Berechtigung tatsächlich erreicht wird, hängt in der Regel von der Kursbelegung im Differenzierungsbereich sowie dem Notenbild des einzelnen Schülers und den zum Teil sehr komplizierten Ausgleichsregelungen ab.

Eine detaillierte Beschreibung der im Folgenden aufgeführten vereinfachten

Darstellungen können auf der Homepage des Schulministeriums NRW

(www.schulministerium.nrw.de) in der "Verordnung über die Ausbildung und die

Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I" (APO-SI) in den §§ 40 bis 44 (Abschnitt 6:

Abschlüsse und Berechtigungen) und in der "Verordnung über den Bildungsgang und die

Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe" (APO-GOSt) in den §§ 39 bis 40a

nachgelesen werden.

Zudem stehen Eltern und Schülern bei Fragen zur Prüfungsordnung und/oder Abschlüssen sowohl die jeweiligen <u>Beratungslehrer</u> als auch <u>Abteilungsleiter</u> nach vorheriger Terminabsprache für individuelle Beratungsgespräche zur Verfügung.

### Abschlüsse in der Sekundarstufe I an der EGG

## 1. Hauptschulabschluss nach Klasse 9 an der Gesamtschule - HA9 (APO-SI §40, Abs.3):

Schüler erreichen den HA9, wenn sie in allen Fächern ausreichende Leistungen erzielen. Dabei ist die Zugehörigkeit zu Erweiterungskursen (E-Kursen) oder Grundkursen (G-Kursen) unerheblich.

Zwei mangelhafte Leistungen bleiben bei der Vergabe des Abschlusses unberücksichtigt. Zur Fächergruppe I gehören nur die Fächer Deutsch und Mathematik; hier darf also nur eine mangelhafte Leistung erreicht werden.

Die Note der zweiten Fremdsprache (Französisch oder Latein) bleibt bei der Vergabe des HA9 unberücksichtigt.

Mit der Vergabe des Abschlusses ist immer die Versetzung in Klasse 10 verbunden.

## 2. Hauptschulabschluss nach der 10. Klasse an der Gesamtschule - HA10 (APO-SI §41, Abs.2):

Schüler erreichen den Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss nach Klasse 10 (HA10), wenn sie in allen Fächern ausreichende Leistungen erzielen. Zwei mangelhafte Leistungen bleiben bei der Vergabe des Abschlusses unberücksichtigt.

Zur Fächergruppe I gehören die Fächer Deutsch, Mathematik sowie die Lernbereiche Naturwissenschaften (Durchschnittsnote aus den Fächern Biologie, Chemie und Physik) und Arbeitslehre (Durchschnittsnote aus den Fächern Wirtschaftslehre, Hauswirtschaft und Technik). In dieser Fächergruppe darf nur eine mangelhafte Leistung erreicht werden.

Das Fach Englisch wir der Fächergruppe II (übrige Fächer) zugeordnet.

Ist ein Schüler im Rahmen der Fachleistungsdifferenzierung in den Fächern Deutsch,
Englisch, Mathematik oder Physik in den Erweiterungskurs (Unterricht der
Erweiterungsebene) eingestuft, so werden die Leistungen in den Fächern dieser Kurse
wie eine um eine Notenstufe bessere Leistung im Grundkursbereich (Unterricht auf der
Grundebene) gewertet.

### 3. Mittlerer Schulabschluss nach der 10. Klasse - Fachoberschulreife (FOR) (APO-SI §42, Abs.2):

Voraussetzung für den FOR ist die Zugehörigkeit zu mindestens zwei Erweiterungskursen (Unterricht der Erweiterungsebene) und höchstens zwei Grundkursen (Unterricht auf der Grundebene) in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und Physik.

Schüler erreichen die FOR, wenn sie in den Erweiterungskursen und im Fach des Wahlpflichtunterrichts mindestens ausreichende Leistungen und in den Grundkursen mindestens befriedigende Leistungen erzielen.

Die übrigen Fächer müssen mindestens zwei befriedigende und sonst ausreichende Noten enthalten.

Zur Fächergruppe I gehören die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und Wahlpflichtbereich I. Hier darf nur eine Minderleistung (also beispielsweise eine ausreichende Leistung im Grundkurs oder eine mangelhafte Leistung im Erweiterungskurs) erzielt werden, die durch ein anderes Fach derselben Fächergruppe ausgeglichen werden muss.

Hat der Schüler mehr als 2 Erweiterungskurse belegt, werden die im zusätzlichen Erweiterungskurs erbrachten Leistungen wie eine im Grundkurs um eine Note höher erbrachte Leistung bewertet.

 Mittlerer Schulabschluss nach der 10. Klasse mit Qualifikation für die gymnasiale Oberstufe - FOR-Q (APO-SI §43, Abs.4): Voraussetzung für den FOR-Q ist die Zugehörigkeit zu mindestens drei Erweiterungskursen und höchstens einem Grundkurs in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und Physik.

Schüler erreichen den FOR-Q, wenn sie in den Erweiterungskursen mindestens befriedigende Leistungen und im Fach des Grundkurses mindestens gute Leistungen erzielen. Die übrigen Fächer müssen befriedigende Noten enthalten.

Zur Fächergruppe I gehören die leistungsdifferenzierten Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und der Wahlpflichtbereich I. Hier darf nur eine Minderleistung (also beispielsweise eine befriedigende Leistung im Grundkurskurs oder eine ausreichende Leistung im Erweiterungskurs) erzielt werden, die durch ein anderes Fach derselben Fächergruppe ausgeglichen werden muss.

In der Fächergruppe II (übrige Fächer) können bis zu 2 Unterschreitungen um eine Notenstufe und eine weitere Unterschreitung um 2 Notenstufen durch jeweils mindestens gute Leistungen ausgeglichen werden, wobei jedes Fach nur einmal zum Ausgleich herangezogen werden darf.

#### Zusammenfassende Übersicht:

Abschluss				
Leistungs-	HA 9	HA 10	FOR	FOR-Q
bereiche				
E-Kurse	nicht notwendig	nicht notwendig		mind. drei E- Kurse, Note 3
G-Kurse	Note 4	Note 4	Note 3	Note 2
WP I	Note 4	Note 4	Note 4	Note 3
Übrige Fächer	Note 4	Note 4	mind. zweimal Note 3, ansonsten Note 4	Note 3
Lernbereiche für HA 10	_	Lernbereich NW (Gesamtnote aus PH, BI + CH) u. Lernbereich AL (Gesamtnote aus AT, AH + WW)	-	-
Hauptfächer für HA 10	-	D, M, Lernbereich AL	_	-

#### Zentrale Abschlussprüfungen am Ende der Klasse 10:

Alle Schüler der Klasse 10 nehmen an den "Zentralen Abschlussprüfungen am Ende der Klasse 10" (ZP10) in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik teil. Die Ergebnisse gehen in die Abschlussnote der Fächer ein.

# Nachprüfungen zum Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen (APO-SI §44, Abs.4):

Grundsätzlich sind Nachprüfungen nur möglich, wenn die Verbesserung einer Note in einem Fach mit einer Minderleistung zum angestrebten Abschluss führt.

In der Klasse 10 sind Nachprüfungen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik wegen der Zentralen Prüfungen in 10 (ZP10) nicht möglich.

#### **Elterninformation**

An der EGG erhalten Schüler und Lehrer ab dem Ende des ersten Quartals der Jahrgangsstufe 9 jeweils vierteljährlich eine sogenannte Prognose über den Schulabschluss. Diese sagt aus, welchen Schulabschluss der jeweilige Schüler bei gleichbleibenden Leistungen voraussichtlich am Ende der Klasse 10 erreichen wird.

### Abschlüsse in der Sekundarstufe II an der EGG

In die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe kann nur eintreten, wer mit dem FOR-Q die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erhalten hat.

### 5. Schulischer Teil der Fachhochschulreife - FHR (APO-GOSt §40a):

Schüler, die die gymnasiale Oberstufe vor dem Abitur verlassen, können bei entsprechenden Leistungen den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben. Dies ist frühestens am Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase, an der EGG also am Ende der Jahrgangsstufe 12 möglich.

#### Pflichtkurse und Leistungsanforderungen für die Berechnung der FHR

In die Berechnung der Fachhochschulreife sind die Leistungen aus 11 Grundkursen und 4 Leistungskursen (= 15 Kurse) aus zwei aufeinander folgenden Halbjahren der Qualifikationsphase einzubringen.

Unabhängig von der Kursart müssen 10 Pflichtkurse in der folgenden Kombination in die Wertung eingebracht werden:

- 2 Kurse in Deutsch

- 2 Kurse in einer Fremdsprache
- 2 Kurse einer Gesellschaftswissenschaft
- 2 Kurse in Mathematik
- 2 Kurse einer Naturwissenschaft.

Die restlichen einzubringenden 5 Kurse sind abhängig von der Kursart frei zu kombinieren.

Das Fachabitur wird erlangt, wenn man bestimmte Leistungsanforderungen im Bereich der Leistungskurse und der Grundkurse erfüllen kann.

Zur Feststellung dieser Leistungen werden die Zensuren in Punkte umgerechnet, dabei gilt:

Note	Punkte nach Notentendenz	Notendefinition
sehr gut	(15 – 13 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	(12 – 10 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	(9 – 7 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	(6 – 5 Punkte)	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen
schwach ausreichend	(4 Punkte)	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen.*)
mangelhaft	(3 – 1 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	(0 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

<sup>\*)</sup> Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß §§ 19, 28 bis 31, 39 nicht erreicht werden.

#### Leistungskursbedingungen:

Die vier Leistungskurse der benachbarten Halbjahre müssen berücksichtigt werden.

- Keiner dieser Leistungskurse darf mit 0 Punkten abgeschlossen werden.
- Höchstens ein Leistungskurs darf weniger als 5 Punkte haben.
- Die doppelte Punktesumme aller 4 Leistungskurse muss mindestens 40 sein.

#### Grundkursbedingungen

Aus der Menge der belegten Grundkurse müssen 11 Grundkurse ausgewählt werden. Dabei müssen die oben genannten Pflichtbedingungen berücksichtigt werden.

- Keiner der ausgewählten Grundkurse darf mit 0 Punkten abgeschlossen werden.
- Höchstens 4 Grundkurse dürfen weniger als 5 Punkte haben.
- Die Punktesumme aller 11 Grundkurse muss mindestens 55 sein.

Der schulische Teil des Fachabiturs wird erreicht, wenn die Leistungskurs- und die Grundkursbedingungen erfüllt werden.

Dieser Abschluss wird gemäß der "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" von allen Bundesländern bis auf Sachsen und Bayern gegenseitig anerkannt.

Die volle Fachhochschulreife wird zuerkannt, wenn zusätzlich zum schulischen Teil der FHR eine Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht beziehungsweise eine einjähriges gelenktes Praktikum nachgewiesen wird.

Weitere Informationen enthält das "Merkblatt zum Erwerb der Fachhochschulreife" auf der Homepage des Schulministeriums NRW.

# 6. Zuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife - Abitur (APO-GOSt §39):

Zum Bestehen der Abiturprüfung müssen in zwei Bereichen Bedingungen erfüllt werden, wobei zur Feststellung der Leistungen die Zensuren in Punkte umgerechnet werden (s.o. Punktetabelle unter FHR):

#### **Block I: Zulassung zur Abiturprüfung**

Vor der Abiturprüfung findet das Verfahren der Zulassung zur Abiturprüfung statt. Dabei wird ermittelt, welche von den in der Qualifikationsphase belegten Kursen in die Berechnung der Abiturnote einfließen.

In Block I müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Es müssen mindestens 30 anrechenbare Grundkurse und 8 Leistungskurse belegt worden sein.
- In den Fächern mit Belegungspflicht darf kein Kurs mit 0 Punkten abgeschlossen worden sein.

- Von den insgesamt belegten Kursen fließen 27 bis 32 anrechenbare Grundkurse und 8 Leistungskurse (d.h. mindestens 35 und höchstens 40 Kurse) in die Gesamtqualifikation ein. Vertiefungsfächer sind nicht anrechenbar.
- In der Gesamtheit der in Block I anzurechnenden Kurse müssen mindestens 200 Punkte erreicht werden (Maximalpunktzahl: 600).
- Werden 35 bis 37 Kurse eingebracht, dürfen 7 Kurse, darunter höchsten 3
   Leistungskurse, ein Defizit (4 oder weniger Punkte) aufweisen.
- Werden 38 bis 40 Kurse eingebracht, dürfen 8 Kurse, darunter höchsten 3
   Leistungskurse, ein Defizit (4 oder weniger Punkte) aufweisen.

## Die Berechnung der Gesamtpunktzahl für Block I erfolgt gemäß der Formel E I = (P:S) x 40

Dabei sind:

EI = (Gesamt-)Ergebnis Block I

- P = Punkte, die in den für die Zulassung zur Abiturprüfung eingebrachten Kursen in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase erzielt wurden.
   Grundkurse (mind. 27) werden einfach, Leistungskurse (= 8) werden doppelt gewertet.
- S = Schulhalbjahresergebnisse (Anzahl der Kurse), GK werden einfach, LK doppelt gezählt.

Wer die Bedingungen für die Zulassung zur Abiturprüfung nicht erfüllt, muss das letzte Jahr der Qualifikationsphase wiederholen. Würde dadurch bis zur erneuten Zulassung zur Abiturprüfung die Höchstverweildauer von vier Jahren überschritten, muss der Schüler die gymnasiale Oberstufe verlassen.

#### **Block II: Die Abiturprüfung**

Die Abiturprüfung findet am Ende der Jahrgangsstufe Q2 (13) in 4 Fächern statt und zwar in den beiden Leistungskursfächern, die erstes und zweites Abiturfach sind, und in zwei Grundkursfächern als drittem und viertem Abiturfach.

Die Abiturprüfung erfolgt

- in den Leistungskursen und im dritten Abiturfach im Rahmen landeseinheitlich zentral gestellter Klausuren schriftlich und je nach Ergebnis der Klausuren auch mündlich
- im vierten Abiturfach ausschließlich mündlich.

#### Berechnung der Gesamtpunktzahl für Block II:

#### Ohne "besondere Lernleistung":

Jede Prüfungsnote wird fünffach gewertet. Bei vier Abiturfächern müssen in mindestens zwei Prüfungsfächern – darunter in mindestens einem Leistungskursfach – jeweils mindestens 25 Punkte erreicht werden.

### Mit "besonderer Lernleistung":

Jede Prüfungsnote wird vierfach gewertet. Bei vier Abiturfächern plus der besonderen Lernleistung müssen in mindestens zwei Prüfungsfächern – darunter in mindestens einem Leistungskursfach – jeweils mindestens 20 Punkte erreicht werden.

In beiden Fällen müssen als Ergebnis der vier bzw. fünf Abiturprüfungsnoten mindestens 100 Punkte erreicht werden; maximal sind 300 Punkte möglich.

#### Berechnung der Gesamtpunktzahl für die Abiturdurchschnittsnote:

Block I

Leistungen aus der

Qualifikationsphas +

Abiturbereich

Abitur
durchschnittsnote

e

100 bis 300 Punkte

### **Ermittlung der Abiturdurchschnittsnote:**

Durch- schnitts- note	Punkte	Durch- schnitts- note	Punkte	Durch- schnitts- note	Punkte	Durch- schnitts- note	Punkte
1,0	900 - 823	1,8	696 - 679	2,6	552 - 535	3,4	408 - 391
1,1	822 - 805	1,9	678 - 661	2,7	534 - 517	3,5	390 - 373
1,2	804 - 787	2	660 - 643	2,8	516 - 499	3,6	372 - 355
1,3	786 - 769	2,1	642 - 625	2,9	498 - 481	3,7	354 - 337
1,4	768 - 751	2,2	624 - 607	3	480 - 463	3,8	336 - 319
1,5	750 - 733	2,3	606 - 589	3,1	462 - 445	3,9	318 - 301
1,6	732 - 715	2,4	588 - 571	3,2	444 - 427	4,0	300
1,7	714 - 697	2,5	570 - 553	3,3	426 - 409		

Es besteht die Möglichkeit, zu jedem Zeitpunkt von der Abiturprüfung zurückzutreten.

Bei Rücktritt nach der Zulassung zu den Abiturprüfungen gilt das Abitur als nicht bestanden.

Mit dem Bestehen der Abiturprüfung wird die Allgemeine Hochschulreife erworben. Sie befähigt zum Studium an einer Hochschule.